

### Allgemeine Lieferbedingungen Dietzel Hydraulik GmbH

#### 1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen der Dietzel Hydraulik GmbH (nachfolgend „DIETZEL“ genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt DIETZEL nicht an, es sei denn, DIETZEL hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn DIETZEL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen DIETZEL und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niedergelegt. Die Gesamtheit, der von DIETZEL gegenüber dem Besteller geschuldeten Lieferungen und Leistungen, wird nachstehend zusammenfassend als „Produkt“, „Ware“ oder „Leistung“ bezeichnet.

1.3. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

1.4. Die Allgemeinen Lieferbedingungen von DIETZEL in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Fassung, gelten als verbindlich.

#### 2. Produktverwendung

2.1. Produkte von DIETZEL wie Armaturen, Verteiler, Rohr- und Schlauchleitungen sind Hydraulik-Bauelemente und dienen zur Übertragung von hydraulischer Energie und hydraulischen Signalen. Alle Hydraulik-Bauelemente sind ausschließlich für auf Mineralöl basierende Hydrauliköle nach DIN 51524-1 zugelassen. Die Verwendung anderer Medien darf nur nach schriftlicher Freigabe durch DIETZEL erfolgen. Vor Montage, Inbetriebnahme und Betrieb hat der Besteller zu prüfen, ob er das richtige Bauelement im Hinblick auf den Druck- und Temperaturbereich, das Medium, den Biegeradius und die Länge gewählt hat. Ferner hat der Besteller nationale Sicherheitsvorschriften und Normen zu beachten.

Der Besteller hat die technischen Informationen und Betriebsanleitungen (nachfolgend „Leistungsbeschreibungen“) von DIETZEL zu beachten. Produktbroschüren, technische Informationen und Betriebsanleitungen von DIETZEL sind im Downloadbereich unter [www.dietzel-hydraulik.de](http://www.dietzel-hydraulik.de) einsehbar und herunterladbar.

2.2. Die in den Leistungsbeschreibungen gemäß der Ziffer 2.1. enthaltenen Angaben legen die Eigenschaften der jeweiligen Leistungen von DIETZEL abschließend fest.

2.3. Andere als die den Leistungsbeschreibungen gemäß der Ziffer 2.1. enthaltenen Informationen – gleich, ob sie in elektronischer oder anderer Form vorliegen und/oder in allgemeinen Produktdokumentationen von DIETZEL sowie in technischen Angaben und in Preislisten enthalten sind – sind unverbindlich. Diese dienen ausschließlich der Produktbeschreibung und enthalten keine Angaben über eine bestimmte Beschaffenheit oder über eine Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck.

Sie entbinden den Besteller nicht von einer eigenen Einschätzung über die Verwendungsmöglichkeit eines Produktes von DIETZEL. Dies gilt auch für Erklärungen von und gegenüber Vertretern und/oder Mitarbeitern von DIETZEL. Diese werden erst durch eine schriftliche Bestätigung wirksam. Gleiches gilt für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Leistungen.

2.4. Güten und Maße des von DIETZEL verarbeiteten Materials bestimmen sich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, ausschließlich nach den deutschen Werkstoffnormen. Abweichungen hiervon sind im Rahmen der DIN/EN zulässig.

2.5. Fertigungs- bzw. verfahrensbedingte Toleranzen sind in der dH Werknorm 4.05 (die sie im Internet unter [www.dietzel-hydraulik.de](http://www.dietzel-hydraulik.de) einsehen und herunterladen können) festgelegt. Die Einhaltung engerer Toleranzen gilt nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

#### 3. Angebot und Vertragsschluss

3.1. Der Besteller ist an sein an von DIETZEL gerichtetes Angebot gebunden. DIETZEL kann nach vollständiger rechtskonformer, technischer und kommerzieller Klärung, ein Angebot des Bestellers innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder dadurch annehmen, dass gegenüber dem Besteller innerhalb der gleichen Frist die vertragliche Leistung bewirkt wird. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind mündliche und telefonische Erklärungen von DIETZEL unverbindlich.

3.2. An Abbildungen, Zeichnungen, und sonstigen Unterlagen behält die DIETZEL sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der DIETZEL.

3.3. DIETZEL vorliegende Pläne und Produktbeschreibungen, gleich ob sie von DIETZEL oder dem Besteller stammen, behalten für Nach- und/oder Neubestellung ihrer Wirksamkeit bei, es sei denn, der Besteller weist auf Änderungswünsche ausdrücklich und schriftlich hin oder hebt diese in den Plänen und Produktbeschreibungen gegenüber DIETZEL als Änderungswunsch optisch hervor.

#### 4. Mitwirkungspflichten des Bestellers, Abnahme

4.1. Der Besteller ist verpflichtet, DIETZEL sämtliche für die Leistungserbringung benötigten Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zu überlassen. DIETZEL ist, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, zur inhaltlichen Prüfung der vom Besteller überlassenen Unterlagen und gewünschten Anforderungen (Spezifikationen, Funktionen und technischen Details) auf mögliche Fehler bzw. Verletzung der Rechte Dritter durch Umsetzung der beschriebenen Anforderungen nicht verpflichtet.

4.2. Soweit der Besteller eigene Leistungen erbringt, Waren beistellt oder Leistungen von Seiten Dritter erbracht werden (einschließlich Warenlieferungen), trägt der Besteller die Verantwortung für die Koordinierung der einzelnen Arbeitsabläufe sowie für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütungsbestimmungen.

4.3. Erbringt der Besteller seine Mitwirkungspflichten nicht im erforderlichen Umfang oder ist DIETZEL aufgrund von Umständen, die in der Risikosphäre des Bestellers liegen, an der Ausführung von DIETZEL obliegenden Leistungen gehindert, ist DIETZEL für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit und kann eine angemessene Entschädigung für hierdurch verursachte Mehraufwendungen verlangen. DIETZEL wird sich in einem solchen Fall das anrechnen lassen, was DIETZEL an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Aufträge erwerben kann. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Leistung geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

4.4. Sofern DIETZEL dem Besteller eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, ist der Besteller verpflichtet, die Abnahme der Lieferung, innerhalb von zwei Wochen ab Gefahrübergang (vgl. Ziffer 7) vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

4.5 Über- oder Unterschreitungen der tatsächlichen Liefermenge gegenüber der vertraglich vereinbarten Liefermenge, begründen

so lange keinen Anspruch auf Lieferausgleich oder Preisanpassung, solange die tatsächliche Gesamtliefermenge (Summe der Liefermengen aller Teillieferungen) von der vertraglich vereinbarten Gesamtliefermenge um nicht mehr als +/- 10 % abweicht.

### 5. Vergütung

5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise von DIETZEL EXW Standort DIETZEL INCOTERMS 2020. Verpackungskosten sind nicht in dem Preis enthalten. In der in dem Vertrag oder dem Auftrag ausgewiesenen Vergütung ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird in der jeweils gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5.2 Ist mit dem Besteller nichts anderes schriftlich vereinbart worden, ist die Vergütung der vertraglichen Leistungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als bewirkt, wenn die vertragliche Vergütung bei DIETZEL oder auf eines ihrer in der Rechnung ausgewiesenen Konten eingegangen ist. Im Falle einer Scheckzahlung gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

5.3 Übersteigt die vereinbarte Lieferzeit den Zeitraum von mehr als drei Monaten ab Vertragsschluss oder verzögert sich die Lieferung über drei Monate ab Vertragsschluss aus Gründen, die allein der Besteller zu vertreten hat oder die allein in seinen Risikobereich fallen, ist DIETZEL zu einer Preisänderung berechtigt. Im Fall zulässiger Preisänderungen gilt folgendes: Erhöhen sich bis zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung die Löhne, Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise (Listenpreise) oder verändern sich die Wechselkurse, so ist DIETZEL berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.

5.4 Für den Fall, dass die Leistungserbringung von Dietzel durch von Dietzel nicht zu vertretenden Umständen zu den vertraglich vereinbarten Preisen unzumutbar oder unmöglich wird vereinbaren die Parteien, eine angemessene und den Umständen gerecht werdenden Angleichung der Verkaufspreise.

5.5 Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Weiterhin ist DIETZEL im Falle des Zahlungsverzuges durch den Besteller berechtigt, die Erbringung der weiteren vertraglichen Leistungen zurückzuhalten bis der Besteller nach Wahl von DIETZEL Zahlung geleistet oder Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse erbracht hat.

5.6 Kommt der Besteller seiner fälligen Zahlungsverpflichtung trotz einer mit einer Mahnung einhergehenden Fristsetzung nicht nach, kann DIETZEL vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich des entgangenen Gewinns verlangen. DIETZEL muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskräfte erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Soweit sich DIETZEL ersparte Aufwendungen anrechnen lassen muss, genügt sie ihrer Nachweispflicht zur Höhe dieser Ersparnisse, wenn sie die Differenz zwischen dem erwarteten und tatsächlichen betrieblichen Belastungsverlauf durch einen unabhängigen Steuerberater oder gleichwertigen Sachverständigen mit geschätzten Zahlen belegt, die er glaubhaft aus den Büchern gewonnen hat. Dem Besteller bleibt der Nachweis offen, dass die durch die Kündigung tatsächlich entfallenden Kosten den vereinbarten Pauschalsatz übersteigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung von DIETZEL, sich etwaige Ersatzeinkünfte wegen einer möglichen anderweitigen Verwendung ihrer Arbeitskräfte anrechnen zu lassen.

5.7 Ergeben sich nach Vertragsabschluss in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers Bedenken mit der Folge, dass die Zahlungsansprüche von DIETZEL gefährdet erscheinen, so steht DIETZEL das Recht zu, die Leistung Zug um Zug oder gegen Sicherheit durch eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bürgschaft einer deutschen Großbank zu verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen trotz Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung nicht nach, so kann DIETZEL unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Bestellers vom Vertrag zurücktreten.

5.8 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von DIETZEL anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### 6. Liefer- und Leistungszeit

6.1 Termine und Fristen sind, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich.

6.2. Der Beginn einer vereinbarten Lieferzeit setzt die Abklärung aller rechtskonformen, technischen und kommerziellen Fragen voraus. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

6.3. Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk von DIETZEL verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

6.4. Teilleistungen sind zulässig und verpflichten den Besteller zur Zahlung der anteiligen Vergütung, es sei denn, dass die Teilleistung für ihn unzumutbar wäre.

6.5. Soweit Leistungen seitens DIETZEL auf Abruf des Bestellers zu erbringen sind, ist der Besteller – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – zur Abnahme von Teillieferungen in ungefähr gleichen Mengen verpflichtet. Im Übrigen gilt die gesamte Leistung einen Kalendermonat nach Ablauf der für den Abruf vereinbarten Frist oder mangels einer vereinbarten Frist drei Kalendermonate nach Vertragsschluss als vom Besteller abgerufen.

6.6. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen DIETZEL die Leistung, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen gleich alle Umstände, die DIETZEL nicht zu vertreten hat und durch die DIETZEL die Erbringung der Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, wie z. B. rechtmäßiger Streik oder rechtmäßiger Aussperrung, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen, von DIETZEL nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so ist der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen, wenn er nachweist, dass die völlige oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat.

6.7. DIETZEL haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Lieferverzug, sofern dieser auf einer von DIETZEL zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ein Verschulden der Vertreter und Erfüllungsgehilfen von DIETZEL ist dieser zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von DIETZEL zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. DIETZEL haftet darüber hinaus nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von DIETZEL zu vertretende Lieferverzug auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. In jedem Fall ist

die Haftung von DIETZEL bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht für jede vollendete Woche des Verzuges auf 0,5 %, jedoch höchstens auf 4 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 8 % des Wertes der verzögerten (Teil-) Leistung begrenzt.

6.8. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist DIETZEL berechtigt, den ihr entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann DIETZEL für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt DIETZEL sowie dem Besteller unbenommen.

### 7. Gefahrübergang – Versand / Verpackung

7.1. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, ist die Lieferung EXW Standort DIETZEL INCOTERMS 2020 vereinbart. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Vertragsgegenstand an den Transporteur (d.h. die den Transport ausführende Person) übergeben wird; dies gilt auch beim Transport durch DIETZEL selbst.

7.2. Sofern der Besteller es wünscht, wird DIETZEL für die Lieferung eine Transportversicherung abschließen; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

7.3 Die Art der Verpackung steht mangels besonderer Vereinbarung im Ermessen von DIETZEL. Verpackungen werden zu Selbstkosten berechnet. DIETZEL nimmt Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe des deutschen Verpackungsgesetz nicht kostenfrei zurück. Hiervon ausgenommen sind nach EN 13698-1 genormte, mehrwegfähige Europool-Paletten sowie Mehrwegbehälter, soweit deren Rücknahme mit DIETZEL vereinbart wurde.

### 8. Gewährleistung

8.1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8.2. Soweit unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 2 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ein Mangel der gelieferten Ware vorliegt, ist DIETZEL nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ist DIETZEL verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

8.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

8.4. DIETZEL haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit DIETZEL keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.5. DIETZEL haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern DIETZEL schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung

auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.6. Soweit dem Besteller im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von DIETZEL auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.8. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

8.9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

8.10 Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

### 9. Haftung und Schadensersatz

9.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

9.2. Die Begrenzung nach Ziffer 9.1. gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

9.3. Soweit die Schadensersatzhaftung von DIETZEL gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von DIETZEL.

9.4. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung von DIETZEL, soweit gesetzlich zulässig, auf den Umfang, den die gedeckte Betriebshaftpflichtversicherung von DIETZEL anerkennt und erstattet.

9.5. Eine Umkehr der Beweislast zulasten des Bestellers ist mit den vorgenannten Regelungen nicht verbunden.

### 10. Eigentumsvorbehalt

10.1. DIETZEL behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist DIETZEL berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch DIETZEL liegt ein Rücktritt vom Vertrag. DIETZEL ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

10.2. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

10.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller DIETZEL unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit DIETZEL Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, DIETZEL die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den DIETZEL entstandenen Ausfall.

10.4. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt DIETZEL jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder

nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von DIETZEL, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. DIETZEL verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann DIETZEL verlangen, dass der Besteller DIETZEL die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

10.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für DIETZEL vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, DIETZEL nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt DIETZEL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

10.6. Wird die Ware mit anderen, DIETZEL nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt DIETZEL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller DIETZEL anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für DIETZEL.

10.7. Der Besteller tritt DIETZEL auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von DIETZEL gegen den Besteller ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

10.8. DIETZEL verpflichtet sich, die DIETZEL zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von DIETZEL, die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt DIETZEL.

### 11. Geheimhaltung, Datenschutz und Treuepflicht

11.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einem loyalen Verhalten untereinander. Insbesondere haben sie die Abwerbung einzelner Mitarbeiter des anderen Vertragspartners zu unterlassen.

11.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihnen im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt zur Kenntnis gelangte Daten und Informationen des anderen Vertragspartners, gleich ob mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise, auch nach Beendigung des Vertrages geheim zu halten und nur im Sinne des Vertrages zu verwenden. Dies gilt auch für Daten und Informationen, die nicht als vertraulich bezeichnet oder übermittelt worden sind, sofern diese Daten und Informationen als vertraulich anzusehen sind. Dies gilt nicht, wenn die Daten und Informationen zum Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens bereits offenkundig und jedem Dritten zugänglich sind oder wenn diese Daten und Informationen durch einen Dritten übermittelt werden, der nicht der Geheimhaltung unterliegt oder wenn die empfangende Partei die vertraulichen Informationen nachweislich schon vor Offenlegung rechtmäßig in ihrem Besitz hatte oder wenn diese Daten und Informationen aufgrund eines Gesetzes zwingend mitzuteilen sind sowie wenn diese Daten und Informationen an die Rechts- und Steuerberater der jeweiligen Vertragspartner zum Zweck der Beratung weitergegeben werden.

11.3. Die Vertragspartner stellen sicher, dass sämtliche Mitarbeiter und/oder Dritte, die zur Erfüllung der vertraglichen Leistung hinzugezogen werden, sich ebenfalls dieser Geheimhaltungsverpflichtung unterwerfen.

11.4. Die Vertragspartner verzichten auf die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche, die daraus resultieren, dass sich unberechtigte Dritte auf illegale Art und Weise Zugriff auf die jeweiligen Daten und Informationen des Vertragspartners verschaffen. Dies gilt nicht, wenn der Zugriff aufgrund einer Pflichtverletzung des Vertragspartners erst ermöglicht wurde.

11.5. Gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen zum Datenschutz bleiben hiervon unberührt. Art und Umfang der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Bestellers sind der Datenschutzerklärung von DIETZEL zu entnehmen. Diese kann unter [www.dietzel-hydraulik.de](http://www.dietzel-hydraulik.de) eingesehen und heruntergeladen werden.

### 12. Sonstige Bestimmungen

12.1. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von DIETZEL Gerichtsstand; DIETZEL ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

12.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von DIETZEL Erfüllungsort.

12.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12.4. Für die Einhaltung der einschlägigen Außenhandelsbestimmungen trägt der Besteller selbst Sorge.

12.5. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass er bei Versendung der von DIETZEL bezogenen Produkte (Weiterversendung an Dritte oder Rücksendung an DIETZEL), die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Verpackungs- und Versandvorschriften zu beachten hat.